

Satzung
Health.AI eG
mit Sitz in
Saarbrücken
GenR 425

.....
.....Version Juni 2022

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Health.AI eG.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Saarbrücken.

(3) Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung ihrer Mitglieder in ihren Aktivitäten zum Aufbau und dem Erhalt nachhaltiger Innovations- und Versorgungsstrukturen mit einem besonderen Schwerpunkt auf den Themen Gesundheit und Künstliche Intelligenz bzw. digitale Transformation allgemein sowie deren Auswirkung auf die Daseinsvorsorge in Kommunen und Quartieren u.a. mit den Schwerpunkten Gesundheit, Pflege und soziale Teilhabe.

(4) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Mitglieder in ihren betriebswirtschaftlichen wie volkswirtschaftlichen Aktivitäten mit einem besonderen Schwerpunkt auf Forschung und Wissenschaft sowie deren Verbindung zur Zivilgesellschaft. Die Genossenschaft soll zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit ihrer Mitglieder insbesondere innovative, ökonomisch und ökologisch ausgewogene Innovations- und Versorgungskonzepte entwickeln und umsetzen. Die Integration zukunftsweisender Infrastrukturprojekte und Nutzungskonzepte soll die Marktstellung und die gesellschaftliche Relevanz der Aktivitäten der Mitglieder u.a. durch konsequente Organisation kooperativer Plattformangebote insgesamt stärken.

Der Aufbau eines Innovationsökosystems mit Kernelementen wie einem netzwerkbasierten Wissensaufbau u.a. im Bereich KI, partizipativen Beteiligungsstrukturen für lokale/ regionalen Akteure und aktiver Integration der Bürger in ihren Sozialräumen als Mit-Gestalter von Innovationsorten (z.B. Empowerment als lokale Wissensträger in Citizen Science-Projekten des Health.AI-Reallabors) ist Basis für ein hohes technisches und soziales Innovationspotenzial. In der digitalen Transformation wird die Genossenschaft unter aktiver Beteiligung ihrer Mitglieder als ThinkTank und Netzwerkinnovator die Potenziale kollaborativer Geschäftsmodelle gezielt nutzen, um z.B. lokale/regionale Versorgungsnetzwerke als Inkubator zu unterstützen und insbesondere innovative Technologien (wie z.B. die Künstliche Intelligenz) in die Gesellschaft zu bringen.

Den Themen Datensouveränität, incl. neuer datenökonomischer Modelle, Ethik und der konsequenten Verhinderung drohender digitaler Spaltung der Gesellschaft kommt dabei besondere Bedeutung zu.

(5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

(6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Die Mitglieder können weitere Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Mitglieder haben laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, - insbesondere für gemeinsames Marketing, Interessenvertretung, Bereitstellung von Beratungsangeboten, Unterhaltung von Betriebsräumen, -

flächen oder Anlagen - zu zahlen. Deren Höhe und Verwendungszweck wird im Einzelnen der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung in einer Beitragsordnung festsetzen

- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens die Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 10.000,00 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000,00 Euro.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.

- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5 Bevollmächtigter, Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist).
Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im amtlichen Teil des Wochenspiegels.

Der Vorstand versichert hiermit, dass die oben stehende Satzung der unter der GenR-Nr. 425 derzeit eingetragenen Health.AI eG um die am 14.06.2022 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Bestimmungen verändert wurde und die Satzung ansonsten mit der zuletzt zum Genossenschaftsregister eingereichten Version übereinstimmt.

Saarbrücken, den 22.06.2022

Prof. Dr. Tobias Hartmann
Vorstand

Julia Hartnik und Soenke Zehle für K8 gGmbH

Ralph Nonninger für cc-NanoBionet eV

Michael Hartenbach für Genesa eG